



GZ: 57/2/2026
Semmering, 12.10.2026

VERORDNUNG

Der Bürgermeister der Gemeinde Semmering verordnet gemäß § 43 Abs. 1a StVO 1960 i.d.g.F. aufgrund von Holzschlägerungsarbeiten im unmittelbaren Bereich des Fahrbahn- und Böschungsbereichs, durchgeführt von Herrn Franz Mies, Rams 41, 2640 Kranichberg, zwischen Semmeringstraße Nr. 41 „Wasserwerk“ und Nr. 30 „Blunzenwirt“, kurzfristige Verkehrsanhaltungen von maximal je 15 min., durch folgende vorübergehende Verkehrsverbote und -beschränkungen im Durchführungszeitraum von 27.10. – 31.10.2026:

- § 52 Abs. 10 a und b „Geschwindigkeitsbeschränkung“ auf 30 km/h jeweils von 40 m vor bis 40 m nach dem Behinderungsbereich.
- Die Anhaltung des Verkehrs ist durch geschultes und mit geeigneten Materialien ausgestattetes Personal (Warnweste, Winkerkelle, Funkgerät, udgl.) am jeweiligen Beginn des gesperrten Straßenabschnitts, abzusichern.
- § 50 Abs. 9 „Baustelle“ jeweils 60 m vor der Baustelle mit dem Zusatz: „Kurzfristige Anhaltungen maximal 15 min.“
- § 50 Abs. 9 „Baustelle“ im Kreuzungsbereich L136 und L4167 (Blunzenwirt) und im Bereich des Hauses Semmeringstraße 23, mit dem Zusatz: „Kurzfristige Anhaltungen maximal 15 min. - auf der Semmeringstraße im Bereich zwischen Haus Nr. 41 Wasserwerk und 30 Blunzenwirt.“

Gemäß § 44 StVO 1960 i.d.g.F., tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Ing. Hermann Doppelreiter

Bürgermeister



angeschlagen am: 12.10.2026

abgenommen am: 02.11.2026